

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der SAE Schaltanlagenbau Erfurt GmbH

Stand 06/2020

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden von SAE (nachfolgend: „Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob SAE die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass SAE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der vorliegenden AGB wird SAE den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3. Die AGB der SAE gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SAE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Auf dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SAE in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der SAE maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber SAE abzugeben sind, (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7. Liefert SAE Waren ins Ausland, gelten für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln die INCOTERMS 2020.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote der SAE sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn SAE dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich SAE Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die SAE berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei ihr, anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SAE. Ist eine solche nicht erfolgt, sind die Angaben im Angebot der SAE maßgebend.
- 2.4. Zeichnungen, Modelle und andere Angaben sind nur annähernd maßgebend. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind zulässig. Darstellungen in Zeichnungen, Modellen oder anderen Unterlagen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von SAE.

- 2.5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen und Werkzeugen behält sich SAE ihre Eigentumsrechte und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie bleiben Eigentum von SAE und sind nach Erledigung des Vertrages durch Erfüllung oder Kündigung oder in anderer Weise bzw. bei Nichtzustandekommen des Vertrages an SAE zurückzugeben.
- 2.6. Die Installation der bestellten Ware oder die Einweisung daran sind nicht Bestandteil des Vertrages. Diese Leistungen erfolgen auf Wunsch aufgrund gesonderter Vereinbarung und Vergütung.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1. Termine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Bei Widersprüchen gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Termine und Lieferfristen. Der Lauf der Termine und Fristen beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten des Käufers, insbesondere Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und gegebenenfalls nach Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. nach Eröffnung eines Akkreditivs.
- 3.2. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist neben der Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Käufer insbesondere die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sofern die SAE diesen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt auswählt. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird die SAE den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die SAE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird die SAE unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer der SAE, wenn die SAE ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die SAE noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder die SAE im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Die vereinbarten Termine und Fristen gelten auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Waren ohne Verschulden von SAE nicht rechtzeitig geliefert bzw. die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.
- 3.3. Beruht die Nichteinhaltung der Termine und Fristen auf den in Ziffer 3.2 genannten Sachverhalten oder ist sie auf höhere Gewalt und andere von SAE nicht zu vertretenden Störungen (insbesondere Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die die Zulieferanten betreffen) zurückzuführen, verlängern sich die Termine und Fristen angemessen, es sei denn, SAE hat die Verzögerung verschuldet. Dies gilt auch dann, wenn sich die SAE in Verzug befindet.
- 3.4. Der Eintritt des Lieferverzugs der SAE bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät die SAE in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. SAE bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.5. Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 8 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte der SAE insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 3.6. Werden Fristen oder Termine auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann SAE, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind. Nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist

behält sich SAE darüber hinaus vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der SAE hierbei entstandene Kosten hat der Käufer zu tragen. Gleiches gilt für andere Mehrkosten, die aufgrund von durch den Käufer zu vertretenden Verzögerungen entstehen.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab „Werk“, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist SAE berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Käufers abgeschlossen.
- 4.2. Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung angemessener Versand- und Verpackungskosten zuzüglich zu der Vergütung der von SAE erbrachten Leistung. Rücksendungen an SAE sowie Sendungen für Reparaturarbeiten haben – außerhalb der Sachmängelhaftung – grundsätzlich frei Haus zu erfolgen.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von SAE aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist SAE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Alternativ ist SAE berechtigt, als Schaden 0,5% des Nettoauftragswertes pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% des Nettoauftragswertes für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und den gesetzlichen Ansprüche der SAE (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; der berechnete Schaden ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der SAE überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die aktuellen Preise der SAE, und zwar ab Werk, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme sowie sonstige Nebenkosten nicht ein.
- 5.2. Beim Versendungskauf (Ziffer 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt SAE nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
- 5.3. Vom Käufer veranlasste ergänzende Arbeiten (z.B. nachträgliche Änderungen, Fertigung von Konstruktionszeichnungen, Mustern, Modellen etc.) werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen der SAE abgerechnet. Der Käufer hat diese Leistungen auch dann zu vergüten, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

- 5.4. Im Fall einer Lieferung von Waren ins Ausland oder bei der Vereinbarung einer Zahlung in einer Fremdwährung, trägt der Käufer das Risiko von Kursschwankungen. Gleiches gilt insbesondere für Legalisierungs- und Konsulatsgebühren.
- 5.5. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware frei Zahlstelle bei der SAE. SAE kann die Belieferung auch von einer Zahlung Zug um Zug (z. B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Anzahlung abhängig machen. Eine Anzahlung kann bis zu einer Höhe von 50% des Nettoauftragswertes verlangt werden. Übersteigt der Bestellwert EUR 25.000 netto, kann eine weitere Anzahlung von bis zu 10% erhoben werden, sofern der entsprechende Fertigungsstand erreicht wird. Dem Käufer ist die Überprüfung des Fertigungsstandes auf eigene Kosten möglich. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Wird die Anzahlung nicht rechtzeitig beglichen, ist SAE berechtigt, die weiteren Arbeiten zu Lasten des Käufers einzustellen. Der Käufer hat in diesem Fall die etwaigen Mehrkosten, die mit der Unterbrechung der Auftragsdurchführung entstehen, entsprechend den Listenpreisen der SAE zu tragen. Dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass die geltend gemachten Kosten nicht oder nicht in der Höhe entstanden sind.
- 5.6. Bei Zahlungsrückständen bleibt es SAE unbenommen, entgegen den Anweisungen des Käufers nach eigener Wahl dessen Zahlungen auf ältere Forderungen anzurechnen.
- 5.7. Die Zahlungen sind bewirkt, wenn SAE hierüber frei verfügen kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf deren Eingang und nicht auf die Absendung der Zahlung an.
- 5.8. Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks bedürfen stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Käufer hat sämtliche Wechsel- und Diskontspesen zu tragen, die sofort zur Zahlung fällig sind.
- 5.9. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist (Ziffer 5.5) kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SAE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der SAE auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.10. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 5.11. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der SAE auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist SAE nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann SAE den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der SAE aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die SAE das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die SAE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der SAE gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die SAE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SAE ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den

- Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf SAE diese Rechte nur geltend machen, wenn die SAE dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4. Der Käufer ist im Fall der Rücknahme der Vorbehaltsware ferner verpflichtet, an SAE 15% des Nettoverkaufspreises als Ersatz für die anfallenden Kosten sowie die Wertminderung der Vorbehaltsware zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis, dass SAE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. SAE bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 6.5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.5.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der SAE entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SAE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SAE Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die SAE ab. Die SAE nimmt die Abtretung an. Die in 6.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 6.5.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der SAE ermächtigt. Die SAE verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SAE nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann SAE verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.5.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der SAE um mehr als 10%, wird SAE auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 6.6. Der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SAE zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstigen Überlassung der Ware an Dritte berechtigt. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, z. B. durch geeignete Lagerung und regelmäßige Inspektion. Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch und Elementarschäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten bereits jetzt in Höhe des Wertes des Vorbehaltsguts an die diese Abtretung annehmende SAE als abgetreten.
- 6.7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Käufer die SAE unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, SAE oder seinen Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Intervention zu übernehmen.
- 6.8. Falls bei Lieferung ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen SAE diese Rechte zu. Der Käufer hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.
- 7. Mängelansprüche des Käufers**
- 7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Grundlage der Mängelhaftung von SAE ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von SAE stammt.
- 7.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt SAE jedoch keine Haftung.
- 7.4. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist SAE hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SAE für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SAE zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der SAE, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6. SAE ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7. Der Käufer hat SAE die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn SAE ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt SAE, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann SAE die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 7.9. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von SAE Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist SAE unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn SAE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8. Sonstige Haftung**
- 8.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SAE bei einer Verletzung von vertraglichen und

außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- 8.2. Auf Schadensersatz haftet SAE – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SAE nur
 - 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die sich aus 8.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die SAE einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die SAE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung

- 9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

- 9.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der SAE und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 10.2. Gerichtsstand, ist ausschließlicher – auch internationaler – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der SAE in Erfurt. SAE ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.